

S A T Z U N G

DES UNTERNEHMERFORUM OBERES MURRTAL

§ 1 Name, Bezirk, Sitz

1. Für den Raum des oberen Murrtals im Rems-Murr-Kreis wird ein Verein gegründet. Er führt den Namen

„Unternehmerforum Oberes Murrtal“

mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang einzutragen.

2. Das Unternehmerforum Oberes Murrtal hat seinen Sitz in Murrhardt.

§ 2 Zweck, Aufgabe

1. Das Unternehmerforum Oberes Murrtal will die Interessen, den Sachverstand und die Erfahrungen der in ihm organisierten Personen und Unternehmen bündeln und den Dialog von Wirtschaft, Öffentlichkeit und Politik zum Wohle und Nutzen seiner Mitglieder und des regionalen Wirtschaftsstandorts Oberes Murrtal fördern. :

Insbesondere will das Unternehmerforum Oberes Murrtal dazu beitragen, das Verantwortungsbewußtsein seiner Mitglieder für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.

2. Dies erfordert unter anderem:

- a) Vermittlung der Kenntnisse wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse

- b) Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Forums zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens
 - c) Einführung der Unternehmen in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt mit dem Ziel der Stärkung aller Betriebe.
 - d) Förderung der Berufsbildung und des Nachwuchses
 - e) Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen
 - f) Fachliche Fortbildung durch betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie durch Vortragsveranstaltungen , Seminare und Betriebsbesichtigungen
 - g) Hilfe bei Existenzgründungen und Unternehmensfestigungen
 - h) Informationsverbesserung über die im Wirtschaftsraum Oberes Murrthal ansässigen Unternehmen mit folgenden Zielsetzungen:
 - Schaffung von Ergänzungs- und Synergiepotential
 - 1. zur Stärkung der Mitglieder und der Wirtschaftsregion
 - 2. zur Förderung von Firmenkooperation
 - 3. zur Verbesserung der Kaufkraft
 - 4. zur Erhaltung und Schaffung von vorhandenen und neuer Arbeitsplätze
3. Das Unternehmerforum Oberes Murrthal ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet.
4. Das Unternehmerforum Oberes Murrthal ist unabhängig von politischen Parteien und Konfessionen.
5. Zur Verfolgung seiner Ziele kann das Unternehmerforum Oberes Murrthal auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder:

- a) Mitglied des Unternehmerforums Oberes Murrthal kann werden, wer als natürliche Person unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird, volljährig ist, und bereit ist, sich für die Aufgaben des Forums einzusetzen. Mitglied des Unternehmerforums Oberes Murrthal können weiter Unternehmen werden, soweit diese selbst die Rechtsfähigkeit besitzen.
- b) Ausnahmsweise können auch andere natürliche Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche aktive oder frühere Tätigkeit nahestehen.
- c) Die Mitgliedschaft verpflichtet zu aktiver und regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen sowie zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen.
- d) Die Zusammensetzung des Unternehmerforums Oberes Murrthal soll eine breite Streuung von Wirtschaftsbereichen und Betriebsgrößen repräsentieren und zugleich die Voraussetzung für eine fruchtbare Arbeit gewährleisten.

2. Fördernde Mitglieder:

- a) Fördermitglied kann werden, wer ordentliches Mitglied nicht sein kann.
- b) Personen, welche die Bedingungen des Absatzes 1 a) erfüllen, können, wenn sie dies ausdrücklich wünschen, fördernde Mitglieder werden.
- c) Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), bei Beendigung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (bei Unternehmensmitgliedschaften), Austritt oder Ausschluß. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende jeden Kalendervierteljahres erklärt werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied den vom Forum verfolgten Zielen erheblich zuwider handelt, seinen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist, ein Verbleiben des Mitglieds das Ansehen des Forums gefährden könnte oder innerhalb eines Geschäftsjahres an mehr als einem Drittel der Veranstaltungen des Forums unentschuldigt nicht teilgenommen hat.

4. Über Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist berechtigt, einen schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Unternehmerforums Oberes Murratal an. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen mit zwei Drittel Mehrheit. Über den Ausschluß ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch gegen den Ausschluß einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beiträge

Das Unternehmerforum Oberes Murratal erhebt einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 31. Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden keine Beiträge anteilig zurückgezahlt. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Bei einem Eintritt während eines Geschäftsjahres werden Beiträge zeitanteilig erhoben.

§ 5 Organe

Organe des Unternehmerforums Oberes MurrtaI sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über
 - a) grundsätzliche Fragen und Ziele der Arbeit des Forums
 - b) die Wahl des Vorstandes
 - c) den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - d) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - e) die Erteilung von Entlastungen
 - f) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Annahme und Änderung der Satzung
 - h) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - i) Auflösung des Unternehmerforums Oberes MurrtaIsowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.

2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) beantragt wird.

3. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 3 Abs. 1) eine Stimme.- 6 -
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt soweit in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Forums bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) anwesend ist. Ist danach eine Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine weitere mit der gleichen Tagesordnung einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter bzw. einem Wahlausschuß übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

8. Über die Art der Abstimmung, ob durch Zuruf oder Stimmzettel, entscheidet der Versammlungsleiter. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und der Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der gesamte Wortlaut angegeben werden.
10. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand leitet und vertritt das Unternehmerforum Oberes Murratal. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter vertreten das Forum nach außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 8 Arbeitskreise/Beiräte

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche oder einzelne Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich des Unternehmerforums Oberes Murratal Arbeitskreise/Beiräte aus Mitgliedern besetzen. Der Vorstand legt den Aufgabenbereich der Arbeitskreise sowie der Beiräte fest. Er bestimmt den Leiter des Arbeitskreises/Beirats für die Dauer eines Jahres oder für die Dauer eines Projektes.

§ 9 Schlußbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr des Unternehmerforums Oberes Murratal ist das Kalenderjahr.
2. Im Falle der Auflösung muß das Vermögen des Unternehmerforums Oberes Murratal steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden (§§ 51 ff AO). Über Einzelheiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01. Februar 1999 errichtet.

Rolf Farreuther
Name

COMPUDEC GmbH
Firma


Unterschrift

Heiko Renz
Name

Rein engineering
Firma

Heiko Renz
Unterschrift

Albrecht Krimmer
Name

Krupp + Krimmer
Unternehmensberatung GmbH
Firma

A. Krimmer
Unterschrift

Petra Schönig
Name

Technoplast
Engineering GmbH +
CO KG
Firma

P. Schönig
Unterschrift

Bernd Kändler
Name

VR MARR CONSULT
Firma

Bernd Kändler
Unterschrift

Andreas Winkle
Name

Stempel-Winkle GmbH
Firma

Andreas Winkle
Unterschrift

Joachim Großberger
Name

Willi Weidle GmbH & Co. KG
Firma

J. Großberger
Unterschrift

Harold Gampper
Name

Friedrich Gampper KG
Firma

Harold Gampper
Unterschrift

→ Vertragsg. Hübner
Günther Schwanbach
Name

Rob. Borel GmbH
Firma

G. Schwanbach
Unterschrift

Balko Alvensleben
Name

Fa. Alvensleben
Firma

B. Alvensleben
Unterschrift

Armin Gutzki
Name

Szepek-Druck GmbH
Firma

A. Gutzki
Unterschrift

Markus Fleischmann
Name

Fleischmann - Bader GmbH
Firma

M. Fleischmann
Unterschrift

Thomas Kempf
Name

Weiden Verpackungen
Firma


Unterschrift

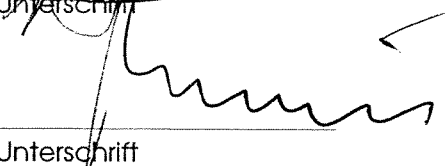
Norbert Schicho
Name

SFT Flurförderzeuge
Firma


Unterschrift

Hans Wirths
Name

MPV Franke Ju 44
+ Co.
Firma


Unterschrift

Gerald Smagon
Name

Autohaus Schlauch GmbH
Firma


Unterschrift

Lothar Moser
Name

Moser Kältetechnik
Firma


Unterschrift

Heinz Rittinger
Name

Rittinger Elektrot.
Firma


Unterschrift

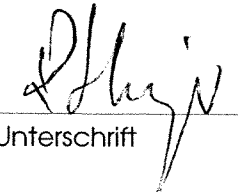
Markus Kiefer
Name

Elektrotechnik Kiefer
Firma


Unterschrift

Rudolf L. Schmeier
Name

Louis Schmeier
Firma


Unterschrift

Name

Firma

Unterschrift

Name

Firma

Unterschrift

Name

Firma

Unterschrift